

ffb

ffb ffb

ffb ffb

ffb

ffb

ffb

ffb

Mit der Einstellung wird neben der Feststellung der Entgeltgruppe auch eine Stufenzuordnung gemäß § 16 TV-L vorgenommen, die anhand der einschlägigen Berufserfahrung des Beschäftigten\* vom Dezernat Finanzen und Personal ermittelt wird. Zumeist verbleibt nach Zuordnung zu einer Stufe eine „Restzeit“ einschlägiger Berufserfahrung, die bei der Stufenlaufzeit für die nächsthöhere Stufe in bestimmten Fällen berücksichtigt wird. Die Anrechnung einer solchen Restzeit erfolgt jetzt auch in weiteren Fallkonstellationen.

Aufgrund neuer Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst werden nunmehr in allgemeiner Konsequenz aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung aus vorherigen befristeten Arbeitsverhältnissen beim Freistaat Sachsen bzw. an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen berücksichtigt, wenn bei der Einstellung in das jetzige Arbeitsverhältnis die Stufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L analog vorgenommen wurde und keine schädliche Unterbrechung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L zum jetzigen Arbeitsverhältnis vorliegt.

Bisher wurden Restzeiten bei einer Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L analog in allen Fallkonstellationen nicht berücksichtigt.

L ffb

Es können nur Beschäftigte betroffen sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) mindestens ein vorheriges befristetes
  - oder
  - tund
- 2) (d. h. innerhalb von sechs Monaten bzw. bei Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 innerhalb von zwölf Monaten) zum jetzigen Arbeitsverhältnis und
- 3) ffb \_\_\_\_\_ im jetzigen Arbeitsverhältnis

Die Informationen zur Stufenzuordnung können dem entsprechenden Formular entnommen werden, das jedem Beschäftigten vom Personalsachbearbeiter bei Arbeitsvertragsschluss ausgehändigt oder im Nachgang übersandt wurde. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in diesem Formular die Analogie zu § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L nicht vermerkt ist. Daher kann man auch betroffen sein, wenn in der Anlage eine Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L festgestellt wurde.

Mit dem Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen ist noch kein Anspruch auf Anerkennung von Restzeiten gegeben. Vielmehr wird im Dezernat Finanzen und Personal jeder Einzelfall anhand der Vorgaben des Sächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst geprüft, wobei noch einzelne Rückfragen an das zuständige Ministerium unbeantwortet sind.

---

\* Im Text gebrauchte Personenbezeichnungen gelten ungeachtet ihrer grammatikalischen Form gleichermaßen für Personen beider Geschlechter.

Beispiel:

*Eine Beschäftigte wird nach einem befristeten Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen zum 1. September 2017 unbefristet beim Freistaat Sachsen unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 eingestellt. Zuvor war sie*

- *vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 (4 Jahre) beim anderen Arbeitgeber und*
- *vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2017 (1 Jahr 6 Monate) beim Freistaat Sachsen (Einstellung unter Eingruppierung in Entgeltgruppe 10/Stufe 3 nach Anrechnung von Vorzeit als einschlägige Berufserfahrung gem. § 16 Abs. 2 S. 3 TV-L)*

*beschäftigt. Beide Vortätigkeiten erfüllen für die neu auszuübende Tätigkeit das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung.*

*Zur Wiedereinstellung am 1. September 2017 ist die Beschäftigte unter Anrechnung von 5 Jahren und 6 Monaten einschlägiger Berufserfahrung in Anwendung des § 16 Abs. 2 S. 3 TV-L analog wiederum der Stufe 3 der Entgeltgruppe 10 zuzuordnen. Unter Anrechnung von 1 Jahr und 6 Monaten einschlägiger Berufserfahrung aus einem befristetem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen auf den dreijährigen Stufenlauf von Stufe 3 nach Stufe 4 erreicht sie die Stufe 4 nicht am 1. September 2020, sondern bereits am 1. März 2019.*

**ffb**

Dies hängt insbesondere davon ab, zu welchem Zeitpunkt die jetzige Einstellung an der Universität erfolgte.

Bei betroffenen Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. August 2017 oder später begann, werden etwaige Restzeiten . Das bedeutet, der Beschäftigte muss für die Realisierung des Anspruchs nichts weiter tun.

**t K**

Ggf. betroffene Beschäftigte müssen etwaige Ansprüche auf rückwirkend zur Einstellung zu korrigierende Stufenzuordnungen mittels **ffb** geltend machen.

ACHTUNG! Eine etwaige aus höherer Einstufung resultierende Nachzahlung von Tabellenentgelt erfolgt unter Beachtung der Ausschluss- und der Verjährungsfrist. Deshalb ist der Anspruch zur Vermeidung finanzieller Nachteile vom Beschäftigten schnellstmöglich geltend zu machen.

Bei bereits erfolgter Geltendmachung des Anspruchs:

Betroffene Beschäftigte, die einen derartigen Anspruch bereits gegenüber dem Dezernat Finanzen und Personal oder der Bezügestelle Leipzig geltend gemacht haben und eine abschlägige Antwort erhielten, müssen erneut einen entsprechenden Antrag stellen. Dafür hat die frühere Geltendmachung aber eine anspruchswahrende Wirkung – soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.

Bei bereits erfolgter Geltendmachung, die noch nicht vom Dezernat Finanzen und Personal beantwortet worden ist, muss hingegen kein neuer Antrag gestellt werden. Die weitere Bearbeitung des Vorgangs erfolgt von Amts wegen.

**ffb ffb**

**ffb**

\_\_\_\_\_ und Eingruppierung in die \_\_\_\_\_ sind gemäß der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Abs. 2 TV-L, eingefügt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017, nunmehr auch bei einer **ffb** \_\_\_\_\_ (Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber) die **ffb ffb** \_\_\_\_\_ zu berücksichtigen.

Damit braucht es jetzt bei einer Eingruppierung in die „kleine“ Entgeltgruppe 9 für die Einstufung in die Stufe 3 einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren, unabhängig davon, ob die Berufserfahrung beim eigenen oder anderen Arbeitgeber erworben worden ist.

Unzulässig vorgenommene Einstufungen in die Stufe 3 müssen deshalb leider rückwirkend ab dem Einstellungszeitpunkt korrigiert werden. Die Stufenzuordnung kann der Beschäftigte Stufenfestsetzungsformular entnehmen, das jedem Beschäftigten vom Personalsachbearbeiter bei Arbeitsvertragsschluss ausgehändigt oder im Nachgang übersandt wurde.

**ffb**

**ffb**

**ffb**

Bei Beschäftigten, die vor dem 1. März 2017 in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 eingestellt wurden und deren Einstufung in Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L erfolgte, bleiben die abweichenden Stufenlaufzeiten der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (von Stufe 2 nach Stufe 3) aufgrund des bis dahin geltenden Wortlautes des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L unberücksichtigt.